

# Coronavirus

## Wichtige Einschränkungen & Untersagungen und Erlaubnisse & Ausnahmen in der Stadt Bad Oeynhausen

§1	<p><b>Betretungsverbot:</b> Folgende Bereiche dürfen von Reiserückkehrern vor Ablauf von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht betreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen o.ä.)</li><li>- Krankenhäuser*</li><li>- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen*</li><li>- Dialyseeinrichtungen*</li><li>- Tageskliniken*</li><li>- Stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, o.ä.*</li><li>- Berufsschulen</li><li>- Hochschulen</li></ul>	<p>*Über <b>Ausnahmen</b> für Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, entscheiden die Einrichtungsleitungen unter Beachtung der RKI-Richtlinien.</p>
§2	<p><b>Untersagt:</b> Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Über <b>Ausnahmen</b> entscheiden die Einrichtungsleitungen, wenn es medizinisch, ethisch-sozial oder aus Rechtsgründen geboten ist, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Geburts- und Kinderstationen</li><li>- bei Palliativpatienten</li><li>- rechtliche Betreuung</li></ul> <p><b><u>Für Patienten und Bewohner:</u></b> Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen über die Voraussetzungen zum Verlassen der Einrichtung (<b>ACHTUNG:</b> mehr als 2 Personen in der Öffentlichkeit sind untersagt!)</p>

**Untersagt:**

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen, o.ä.
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, o.ä.
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Solarien, o.ä.
- Spiel- und Bolzplätze
- Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, o.ä.
- Prostitutionsstätten, Bordelle, o.ä.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen\*
- Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen\*

**\*Ausnahme:**

Training an Bundesstützpunkten im Leistungssport (Berufssportler/innen) unter Auflagen zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

## Der Betrieb von nicht genannten Verkaufsstellen des Handels ist untersagt!

Beispiele:

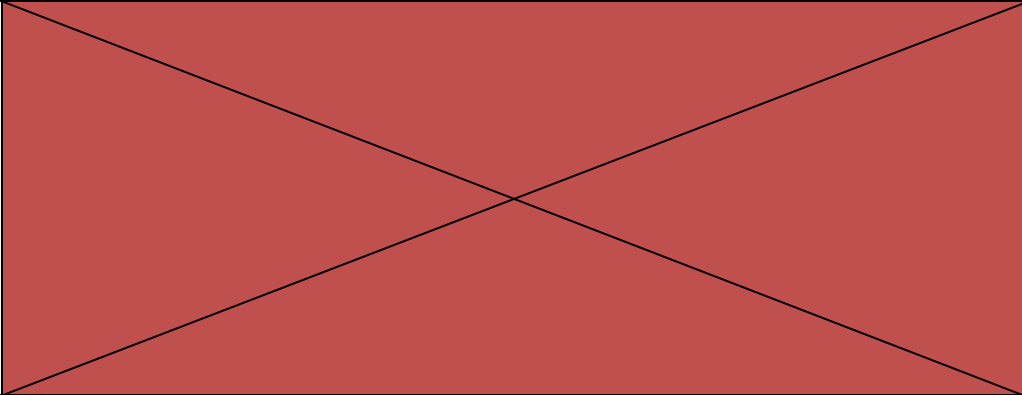
- Reisebüro
- Bekleidungsgeschäft
- Schreibwarenladen
- Spielwarenladen
- Möbelhäuser

## Geöffnet bleiben:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe
- Abhol- und Lieferdienste
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen und Waschsalo
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
- Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Versandhandel
- Bau- und Gartenbaumärkte für Gewerbetreibende und Handwerker
  - Zutritt für andere Personen nur wenn Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden
- Floristen (Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen)
- Auslieferung bestellter Waren
- kontaktlose Abholung bestellter Waren durch Kunden (Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen)
- Gemischtwarenhandel und Wochenmärkte mit Waren aus o.g. erlaubten Bereichen

## → Auflagen:

- Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.
- Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf **eine Person pro zehn Quadratmeter** der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen.
- Kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle

§ 6		<p><b>An Sonn- und Feiertagen generell geöffnet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Apotheken</li> </ul> <p><b>An Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr geöffnet (außer Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandel für Lebensmittel</li> <li>- Wochenmärkte</li> <li>- Abhol- und Lieferdienste</li> <li>- Großhandel</li> </ul>
§ 7	<p><b>Untersagt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autohandel</li> <li>- Fahrradhandel</li> </ul> <p>(Ausgenommen sind die dazugehörigen Werkstätten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkauf von nicht mit <u>handwerklichen Leistungen</u> verbundene Waren bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenoptikern</li> <li>• Hörgeräteakustikern</li> <li>• orthopädischen Schuhmachern</li> <li>• anderen Handwerkern mit Geschäftslokal</li> </ul> </li> <li>- Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friseure</li> <li>• Nagelstudios</li> <li>• Tattoostudios</li> <li>• Massagesalons</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Weiterhin möglich ist die Tätigkeit von</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handwerkern</li> <li>- Dienstleistern</li> <li>- therapeutischen Berufen, insbesondere Physio- und Ergotherapeuten (Auflage: wenn medizinisch notwendig und ärztlich bestätigt, zum Beispiel durch Attest, Verordnung, Rezept o.ä.)</li> <li>- gesundheitsorientierten Handwerksleistungen wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenoptik</li> <li>• Hörgeräteakustik</li> <li>• orthopädische Schuhmacher</li> </ul> </li> <li>- gewerbsmäßige Personenbeförderung in Pkw</li> <li>- Angehörigen der Heilberufe mit Approbation ((Zahn-) Ärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte) sowie Heilpraktiker</li> <li>- ambulante Pflege und Betreuung (gemäß der entsprechenden Sozialgesetzbücher)</li> </ul> <p>➔ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen!</p>

§ 9	<p><b>Der Betrieb von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restaurants</li> <li>- Gaststätten</li> <li>- Imbisse</li> <li>- Mensen</li> <li>- Kantinen</li> <li>- Kneipen</li> <li>- (Eis-)Cafés</li> <li>- andere gastronomische Einrichtungen</li> </ul> <p><b>ist untersagt!</b></p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen beispielsweise für Mitarbeiter</li> <li>- die <b>Belieferung</b> mit Speisen und Getränken sowie der <b>Außer-Haus-Verkauf</b> sind zulässig (<b>ACHTUNG:</b> kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung!)</li> </ul> <p>→ <b>Auflagen:</b> Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sind zu treffen</p>
§ 10	<p><b>Geschlossen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkaufszentren</li> <li>- Shopping Malls</li> <li>- Factory Outlets</li> </ul>	<p><b>Ausnahme:</b> Zugang nur dann erlaubt, wenn sich darin o.g. erlaubte Einrichtungen befinden und nur diese aufgesucht werden können.</p>
§ 8, 11	<p><b>Untersagt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen jeglicher Art</li> <li>- Versammlungen (beispielsweise Demos)</li> <li>- Reisebusreisen</li> <li>- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken</li> </ul> <p>Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben (Kirchen und Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben)</p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen oder der Daseinsfür- und vorsorge bestimmt sind (beispielsweise Blutspendetermine)</li> <li>- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen</li> <li>- Totengebete, Erd- und Urnenbestattungen im engsten Familienkreis</li> </ul> <p>→ Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen beachten!</p>

**Untersagt:**

- Zusammenkünfte und Ansammlungen jeder Art in der Öffentlichkeit **von mehr als 2 Personen**

\* **ACHTUNG:** keine häuslichen Gemeinschaften sind Zusammenkünfte von Patienten etc. aus Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, o.ä.

- Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

**Ausnahmen:**

- Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel)
- Ehegatten
- Lebenspartner/innen
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen\*
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen
- zulässige Einrichtungen unvermeidlicher Ansammlungen, insbesondere Nutzung des ÖPNV

Quelle: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 22. März 2020 (GVBl. NRW.S. 178a); geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW.S. 202)